

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/7f2ffd7d-1d8c-3e70-87e1-30ffa8362b02>

Bibliografie	
Titel	Sprengstofflager-Richtlinie Richtlinie Aufbewahrung sonstiger explosionsgefährlicher Stoffe, die sich wie Explosivstoffe der Lagergruppe 1.3 verhalten (SprengLR 360)
Amtliche Abkürzung	SprengLR 360
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 4 SprengLR 360 - Zusammenlagerung

Anhang Nr. 2.7 Abs. 1	<i>(1) Stoffe und Gegenstände werden hinsichtlich ihrer Verträglichkeit bei der Zusammenlagerung in Verträglichkeitsgruppen nach Anlage 5 eingeteilt.</i>
---------------------------------------	---

und

[Anhang Nr. 2.7 Abs. 2](#) *(2) Stoffe und Gegenstände dürfen nur in einem Raum zusammen gelagert werden, wenn sie der gleichen Verträglichkeitsgruppe angehören.*

(3) Sonstige explosionsgefährliche Stoffe lassen sich den Verträglichkeitsgruppen der [Anlage 5 zum Anhang zu § 2 der 2. SprengV](#) nicht zuordnen. Deshalb ist für die Zusammenlagerung die [SprengLR 340](#) entsprechend anzuwenden.

(4) Werden Stoffe mehrerer Lagergruppen zusammengelagert, findet [Nummer 3 der SprengLR 350](#) entsprechend Anwendung.

